

**Richtlinien der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck über die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der Beschaffung von Lastenpedelecs, Lastenfahrrädern, Fahrradanhängern, (E-)Dreirädern für Erwachsene
(Förderprogramm Fahrrad- und E-Mobilität)
Gültigkeit: ab 01.01.2024**

Inhaltsverzeichnis

0. Präambel.....	2
1. Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs.....	2
1.1. Zweck der Förderung	2
1.2. Gegenstand und Höhe der Förderung	2
1.2.1. Lastenpedelecs	3
1.2.2. Lastenfahrräder	3
1.2.3. Fahrradanhänger (Lasten- oder Kinderanhänger)	3
1.2.4. (E-) Dreiräder für Erwachsene (mit und ohne Motorunterstützung)	3
1.3. Zuwendungsempfänger	3
1.4. Zuwendungsvoraussetzungen	4
1.5. Art der Förderung	4
2. Verfahren	4
2.1. Antragsteller, Bewilligungsbehörde	4
2.2. Antragsprüfung	5
2.3. Bewilligung der Förderung	5
2.4. Auszahlung der Fördermittel	5
3. Allgemeines	5
3.1. Hinweise	5
3.2. Inkrafttreten, Gültigkeit	5

0. Präambel

Hintergrund Klimaschutz und nachhaltige Mobilität

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck hat im Juli 2020 beschlossen, die Eindämmung der Klimakrise und ihrer schwerwiegenden Folgen als Aufgabe von höchster Priorität anzuerkennen. In der Stadtratssitzung im November 2020 wurde die bilanzielle Klimaneutralität bis 2035 als Leitziel für die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck im Bereich Klima beschlossen. Um dieses ambitionierte Ziel zu erreichen müssen in allen Bereichen der städtischen Gesellschaft weitreichende Weichenstellungen getroffen werden. Im Bereich Mobilität wird dabei insbesondere angestrebt, den motorisierten Individualverkehr zu reduzieren und u.a. auf das Fahrrad zu verlagern. Außerdem soll der Anteil an Elektrofahrzeugen gesteigert werden.

Weiterhin gibt es auch einen Grundsatzbeschluss des Brucker Stadtrats zur Radverkehrsförderung vom 23.07.2019 in welchem man sich die Erhöhung des Radverkehrsanteils von 16% (2017) auf 25% bis zum Jahr 2025 zum Ziel gesetzt hat.

Im Rahmen des Verkehrsentwicklungsplans für Fürstenfeldbruck werden parallel weitere infrastrukturelle und organisatorische Maßnahmen umgesetzt, um den Radverkehr zu fördern.

Hintergrund Lebensqualität und Gesundheit

Die Lebensqualität in der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck wird durch den motorisierten Straßenverkehr zunehmend beeinträchtigt.

Durch das Förderprogramm wird ein Anreiz geschaffen, Fahrten mit PKW oder Kleintransporter auf kürzeren Strecken zu vermeiden. Die geförderten Fahrzeuge ermöglichen eine schadstoffarme, lärmreduzierte und flächensparende Mobilität im Stadtgebiet.

Durch den Umstieg auf Zweiräder, vor allem solche, die mit Muskelkraft oder max. einer Tretkraftunterstützung betrieben werden, sollen die Gesundheit und die Bewegungsfreude der Bruckerinnen und Brucker unterstützt werden.

1. Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs

1.1. Zweck der Förderung

Ziel ist, möglichst viele Bereiche der Stadtgesellschaft zu erreichen und insbesondere in der morgendlichen Stoßzeit für Entlastung auf den Brucker Straßen zu sorgen.

1.2. Gegenstand und Höhe der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Anschaffung von marktgängigen (d.h. in Serie hergestellten und im Handel angebotenen) Fahrzeugen zur gewerblichen, gemeinnützigen und, zum Teil, privaten Nutzung für Bürgerinnen und Bürger mit Hauptwohnsitz oder Freiberufler, Gewerbetreibende und gemeinnützige Organisationen mit Sitz im Stadtgebiet Fürstenfeldbruck. Nicht förderfähig sind Fahrzeuge, die nicht in erster Linie für die Nutzung im Straßenverkehr konzipiert oder eher als Sportgerät auszulegen sind (z.B. Mountainbikes mit/ohne Tretkraftunterstützung, Rennräder) sowie Sonderformen von Zweirädern, z.B. Liegeräder, Velomobile, Falträder, o.ä.

Bei Privatpersonen wird der Bruttopreis, bei gewerblichen Antragstellern der Nettokaufpreis zugrunde gelegt.

Gefördert werden:

1.2.1. Lastenpedelecs

Lastenpedelecs sind Pedelecs, die speziell für den Transport von Personen und Lasten konstruiert und für eine Zuladung von mindestens 40 kg zugelassen sind. Das Lastenpedelec verfügt über einen Elektromotor, der den Fahrer bis zu einer Geschwindigkeit von max. 25km/h beim Treten unterstützt. Faltbare Lastenpedelecs können ebenfalls gefördert werden.

Die städtische Zuwendung beträgt 25% der Kosten, maximal 1.000€ bei Lastenpedelecs.

1.2.2. Lastenfahrräder

Lastenfahrräder sind einsitzige Fahrräder ohne Motorantrieb, die speziell für den Transport von Personen und Lasten konstruiert und für eine Zuladung von mindestens 40 kg zugelassen sind. Faltbare Lastenfahrräder können ebenfalls gefördert werden.

Die städtische Zuwendung beträgt 25% der Kosten, maximal 750 €.

1.2.3. Fahrradanhänger (Lasten- oder Kinderanhänger)

Dies sind Fahrradanhänger, die für den Transport von Lasten und/oder Kindern zugelassen sind.

Die städtische Zuwendung beträgt 25% der Kosten, maximal 250 €.

1.2.4. (E-) Dreiräder für Erwachsene (mit und ohne Motorunterstützung)

Dies sind Dreiräder für mobilitätseingeschränkte Personen oder Senioren, auch mit E-Motor-Unterstützung (Tretkraftunterstützung bis max. 25km/h).

Die städtische Zuwendung beträgt 25 % der Kosten, maximal 1.000 €.

1.3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind

Privathaushalte mit Hauptwohnsitz in der Großen Kreisstadt Fürstfeldbruck

Ausnahme: Privathaushalte erhalten keine Förderung für die alleinige Anschaffung von Pedelecs

Freiberuflich Tätige mit Sitz in der Großen Kreisstadt Fürstfeldbruck

Gemeinnützige Organisationen mit Sitz in der Großen Kreisstadt Fürstfeldbruck

Gewerbetreibende, Unternehmen mit Sitz in der Großen Kreisstadt Fürstfeldbruck

Ausgeschlossen sind Betriebe oder Personen, die Fahrzeuge gemäß Nr. 2 oder deren Komponenten herstellen oder damit Handel treiben oder die das geförderte Fahrzeug zwingend zur Ausübung ihres Gewerbes benötigen, z. B. Rikscha Fahrer oder Fahrradkuriere. Ausgeschlossen sind des weiteren Unternehmen, die mehr als 50 Arbeitskräfte beschäftigen oder einen Jahresumsatz von mehr als 5 Millionen € aufweisen oder sich zu mehr als einem Drittel im Besitz eines oder mehrerer größerer Unternehmen befinden (außer öffentliche Beteiligungsgesellschaften bzw. Risikokapitalgesellschaften). Personen, die mehrere Geschäfte führen, können nur einmal eine Förderung in Anspruch nehmen.

1.4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 1.4.1. Eine Zuwendung wird nur gewährt für neue Maßnahmen. Maßnahmen, die vor der Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen worden sind, können nicht gefördert werden. Als Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich eine verbindliche Bestellung, Anzahlung oder der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Kaufvertrags zu werten. Eine nachträgliche Förderung bereits begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen findet nicht statt. Die Bewilligungsbehörde kann in besonders begründeten Einzelfällen auf Antrag einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zustimmen.
- 1.4.2. Eine Zuwendung wird von der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck nur gewährt, wenn von staatlicher Seite keine Förderung beantragt wird. Wird von dritter Seite ein Zuschuss gewährt, ist der Zuschuss an die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck zurückzuzahlen.
- 1.4.3. Gefördert werden Neufahrzeuge.
- Zulassungspflichtige Fahrzeuge müssen in der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck zugelassen werden. Die geförderten Fahrzeuge müssen von den Antragstellenden mindestens 36 Monate nach Auszahlung der Förderung bzw. Eingang des Zuschusses auf dem Konto des Antragstellenden genutzt bzw. gehalten werden. Bei Weiterverkauf vor Ablauf der 36 Monate ist der Zuschuss zurückzuzahlen. Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen vom Erfordernis der Mindesthaltungsdauer zulassen. Pro Antragsberechtigten kann in einem Zeitraum von 5 Jahren einmalig ein Fahrzeug gefördert werden. Die Antragstellenden erklären sich damit einverstanden, ab dem Erhalt des Zuschusses für drei Jahre den mit dem Förderbescheid mitgeschickten Aufkleber „Gefördert durch die Stadt Fürstenfeldbruck“ auf dem Förderobjekt sichtbar anzubringen.
- 1.4.4. Bei Erlass des Zuwendungsbescheides müssen die rechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung des geförderten Fahrzeugs vorliegen. Bei Nichteinhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen ist der Zuschuss umgehend zurück zu zahlen.

1.5. Art der Förderung

Die Zuwendung stellt eine Projektförderung dar und wird im Wege der Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

2. Verfahren

2.1. Antragsteller, Bewilligungsbehörde

Die Formulare für den Antrag auf Gewährung von Zuwendungen sind bei der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck erhältlich und dort einzureichen.

Als Nachweis der Antragsberechtigung ist in Kopie beizufügen:

- | | |
|---|---|
| • Privathaushalte: | Personalausweis |
| • Freiberuflich Tätige: | Befreiung von der Gewerbesteuer |
| • Gemeinnützige Organisationen: | Steuerbescheid |
| • Gewerbetreibende, Unternehmen: | Gewerbeschein oder Handelsregistrauszug |

2.2. Antragsprüfung

- 2.2.1. Die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck prüft die Vollständigkeit der Unterlagen und die Übereinstimmung des Antrages mit diesen Richtlinien.
- 2.2.2. Im Einzelfall kann die Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen anfordern.

2.3. Bewilligung der Förderung

- 2.3.1. Die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Jahr der Förderung und in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Förderanträge. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
- 2.3.2. Falls der Förderantrag abgelehnt wird, hat der Antragsteller die ihm entstandenen Kosten selbst zu tragen.

2.4. Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck nach Vorlage und Prüfung der Originalrechnungen und Zahlungsnachweise sowie ggfs. Kopien von:

- Kaufvertrag
- Nachweis über die Fahrzeugidentifikationsnummer
- Nachweis der Anbringung des Förderaufklebers durch persönliches Vorführen des Fahrzeuges am Rathaus

3. Allgemeines

3.1. Hinweise

Die Angaben im Antrag sowie den dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29.7.1976 sowie Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes.

Die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck verarbeitet die personenbezogenen Daten unter Beachtung der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetzen zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Anträge.

3.2. Inkrafttreten, Gültigkeit

Diese Richtlinien treten zum **12.04.2021** in Kraft.

Fürstenfeldbruck, 12.04.2021/
Gültigkeit verlängert am 15.01.2026

Christian Götz
Oberbürgermeister